

zum Verbleib in der Apotheke (Kopie für den Kunden/die Kundin)

Vereinbarung über die pharmazeutische Dienstleistung (pDL) "Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik"

Über die Inanspruchnahme der pharmazeutischen Dienstleistung (pDL) der "Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik" gemäß Anlage 11 zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V wird zwischen

Apotheke

Rosmarie Bührmann-Müller e.K.

Fachapothekerin für Offizinpharmazie

Apothekeninhaberin:

Kunde/Kundin	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
IK der GKV:	
Versichertennummer:	
Telefon: (freiwillige Angabe)	
E-Mail: (freiwillige Angabe)	

Im Folgenden: Person

Fortuna-Apotheke

Am Rasenplatz 7

56112 Lahnstein

die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel und Gegenstand der erweiterten Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik

- (1) Folgende Ziele werden mit der Dienstleistung verfolgt:
 - Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) durch Erkennen und Lösen bestehender oder Prävention potenzieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP)
 - Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie
 - Verbesserung der Qualität der Arzneimittelanwendung
 - Förderung der Therapietreue
 - Verbesserung des Erreichens von Therapiezielen
 - Förderung der Therapieakzeptanz und Gesundheitskompetenz der versicherten Person.

(2) Die Einweisung der Person erfolgt auf Basis der Nationalen Versorgungsleitlinien (NVL)

- COPD (aktuell Konsultationsfassung, Empfehlung/Statement 7–11) und
- Asthma (4. Auflage, 2020. Version 1, Empfehlungen/Statements 13-7 und 13-10)

unter Verwendung der entsprechenden Arbeitshilfen nach Bundesapothekerkammer (BAK), vor allem der als Anhänge zu dieser Vereinbarung beigefügten Arbeitshilfen

- Patientenberatung zur korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel-Standardarbeitsanweisung (SOP) für die Apotheke (Anhang 1)
- Patientenberatung zur korrekten Anwendung inhalativer Arzneimittel Ergänzende Informationen zur Standardarbeitsanweisung (SOP) (Anhang 2)
- korrekte Anwendung inhalativer Arzneimittel Checkliste für die Apotheke (Anhang 3).
- (3) Die Person führt die Inhalation grundsätzlich mit einem "Dummy" bzw. Placebo vom Inhalatortyp der versicherten Person durch. Im Einzelfall, wenn therapeutisch möglich, kann die Übung der Arzneimittelinhalation mit ihrem Arzneimittel durchgeführt werden. Insbesondere Folgendes wird auf Richtigkeit geprüft: Zustand des Gerätes, Vorbereitung der Inhalation, die Inhalation selbst, das Beenden. Die Person ist auf die korrekte Anwendung hinzuweisen. Einzelne Schritte werden mit dem "Dummy", bzw. Placebo vom Inhalatortyp der versicherten Person wiederholt. Es erfolgen ein Abschlussgespräch und eine Abschlussdokumentation.
- (4) Die Person erhält Zugang zu den vollständigen Vertragsunterlagen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Personen (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren) mit Neuverordnung von Devices zur Inhalation bzw. Device-Wechsel oder Personen (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren), die laut dokumentierter Selbstauskunft während der letzten 12 Monate keine Einweisung mit praktischer Übung mit dem entsprechenden Inhalatortyp in einer Arztpraxis oder Apotheke erhalten haben und die auch laut dokumentierter Selbstauskunft nicht in einem integrierten Versorgungsmodell (DMP) Asthma/ COPD eingeschrieben sind.

§ 3 Bindung an die Apotheke

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung bindet sich die Person zur Inanspruchnahme der pDL an die als Vereinbarungspartner gewählte Apotheke.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Die Person sichert zu, während der Inanspruchnahme des Angebots der pDL die Erbringung der pDL aktiv zu unterstützen und der Apotheke alle dazu erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen ihrer Medikation oder Erkrankungen, falls diese für die Inanspruchnahme der jeweiligen pharmazeutischen Dienstleistung relevant sind.

§ 5 Vorherige Inanspruchnahme der pDL

Die Person oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in bestätigt, dass sie die pDL in dem im § 2 definierten Zeitraum bzw. der beschriebenen Situation noch nicht in Anspruch genommen hat bzw. eine Neuverordnung von Devices zur Inhalation bzw. ein Device-Wechsel vorliegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Person oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in kann die Teilnahme am Angebot der pDL ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail) gegenüber der Apotheke zu erfolgen.
- (2) Kündigt die Person oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in, bevor die Erbringung der pDL gegenüber der Person abgeschlossen ist, z. B. bevor sie einen vorgesehenen Folgetermin wahrgenommen hat, kann sie die pDL erst wieder nach Ablauf der in § 2 beschriebenen Frist ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Abbruchs in Anspruch nehmen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt sowohl für die Apotheke und die Person unberührt

§ 7 Datenschutz

- (1) Mit dieser Beauftragung für die Ausführung einer pharmazeutischen Dienstleistung gemäß § 129 Abs. 5e SGB V gibt die Person oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in der Apotheke zugleich die ausdrücklich Zustimmung, zur Erbringung aller pharmazeutischen Dienstleistung gemäß dieser Vereinbarung und deren Abrechnung die folgenden personenbezogenen Daten (incl. Gesundheitsdaten) der Person zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern: Personendaten (Vor- und Nachname, Geschlecht, Adresse, ggf. Telefonnummer, Geburtsdatum, Krankenversicherung mit Versicherungsnummer, ggf. Kontaktdaten des/der gesetzlichen Vertreters/in), Gesamtmedikation unter Abgleich der der Apotheke dazu vorliegenden Informationen sowie diesbezüglicher Angaben der Person unter Einbezug der für die Medikation relevanten Indikationen, notwendige Aufzeichnungen und Dokumentationen zur Erbringung der pharmazeutischen Dienstleistung und Lösung arzneimittelbezogener Probleme, ggf. sofern die Person dem zugestimmt hat Ergebnisse einer ärztlichen Rücksprache.
- □ Ich bin einverstanden, dass die Apotheke meine Kontaktdaten dazu verwendet, mich über weitere Möglichkeiten der Inanspruchnahme pharmazeutischer Dienstleistungen zu informieren (z.B. über die erneute Erbringung dieser pDL nach Ablauf von 12 Monaten). Ich kann diese Einwilligung gegenüber der Apotheke jederzeit widerrufen.
- (2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Apotheke geht in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, sorgsam und zweckgebunden mit den Daten der Person um. Sie hat alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten der Person erfolgt gemäß der in den Geschäftsräumen der Apotheke ausgelegten und auf der Website der Apotheke publizierten "Datenschutzerklärung für Geschäftspartner". Rechtliche Grundlage dafür ist insbesondere diese vertragliche Vereinbarung; ergänzende rechtliche Grundlagen sind in der "Datenschutzerklärung für Geschäftspartner" aufgeführt. Regelmäßigen Zugriff auf diese Daten haben die anderen Apotheken des Filialverbunds der Apotheke, ein von der Apotheke beauftragtes Rechenzentrum, an das Daten zur Abrechnung gegenüber dem Nacht- und Notdienstfonds als Kostenträger übermittelt werden, sowie sofern die Person dem zugestimmt hat Ärztin/Ärzte im Rahmen einer ärztlichen Rücksprache.

- (4) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mündlich, telefonisch schriftlich, per Fax oder E-Mail von der Person oder dessen gesetzlichem/r Vertreter/in gegenüber der Apotheke widerrufen werden. Mit Zugang der Widerrufserklärung sperrt die Apotheke deren Bearbeitung, soweit keine Gründe gemäß DSGVO dem Entgegenstehen. Eine weitere vereinbarungsgemäße Erbringung der pharmazeutischen Dienstleistung ist dann nicht mehr möglich.
- (5) Alle personenbezogenen Daten der Person werden von der Apotheke analog den Vorgaben des relevanten sozialrechtlichen Rahmenvertrag gemäß § 129 Abs. 5e SGB V vier Jahre gespeichert und danach gelöscht, soweit sich nicht eine Notwendigkeit für eine weitere vollständige oder teilweise Aufbewahrung der Daten unter Beachtung der Regelungen der DSGVO ergibt. Die Person oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in steht das für die Zukunft wirkende Recht auf Widerruf der Erlaubnis zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu; sie erhält auf Verlangen von der Apotheke Auskunft gemäß § 34 BDSG zu ihren personenbezogenen gespeicherten Daten. Weitere Rechte der Person sind der "Datenschutzerklärung für Geschäftspartner" der Apotheke zu entnehmen.

§ 8 Verantwortlichkeit der Apotheke

- (1) Die Apotheke trägt die pharmazeutische Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der pDL.2Sie hat die aufgrund der Art der pDL erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (2) Der Erbringung der pDL liegen die Auskünfte der Person oder dessen gesetzlichem/r Vertreter/in bzw. die Auskünfte des Arztes/ der Ärztin, mit dem/der ggf. Rücksprache gehalten wurde, zugrunde. Für deren Richtigkeit trägt die Apotheke keine Verantwortung.
- (3) Falsche oder unzutreffende Angaben der Person oder dessen gesetzlichem/r Vertreter/in insbesondere zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen können rechtliche Konsequenzen haben.

§ 9 Quittierung

Die Person bestätigt durch eine weitere Unterschrift auf dieser Vereinbarung nach Inanspruchnahme der vollständigen pharmazeutischen Dienstleistung, dass sie diese erhalten hat.

Lahnstein, den		
Unterschrift des Kunden/der Kundin (bzw. des gesetzlichen Vertreterin)	Unterschrift des Mitarbeitenden der Apotheke	

Anstelle des Kunden/der Kundin kann auch dessen/deren gesetzlicher Vertreter/Vertreterin diese Vereinbarung abschließen; dies ist bei der Unterschrift zu vermerken. Unterzeichnet bei minderjährigen Kindern dabei ein Elternteil allein, so sichert dieses zugleich mit der Unterschrift ausdrücklich zu, dass die Einwilligung des anderen Sorgeberechtigten ebenfalls vorliegt.